

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Gesundheit  
 Radetzkystraße 2  
 1031 Wien

Beilagen

LAD1-VD-19501/032-2011  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.lad1@noel.gv.at">post.lad1@noel.gv.at</a>
Fax 02742/9005-13610    Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">http://www.noel.gv.at</a>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005    DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMG-92101/0010-II/A/3/2011	Dr. Markus Grubner	12377	17. Mai 2011	

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird (15. Ärztegesetz-Novelle)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 17. Mai 2011 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird (15. Ärztegesetz-Novelle), wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z. 4 (§ 13c):

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass mit § 13c der Versuch unternommen werden soll, TurnusärztInnen im Mehrschichtbetrieb zeitversetzt und damit intensiver auszubilden zu können. Dieses Vorhaben wird grundsätzlich begrüßt, der konkrete Lösungsansatz begegnet aber folgenden Bedenken:

Der durch die Verpflichtung zur individuellen Vereinbarung generierte Verwaltungsaufwand wäre unverhältnismäßig hoch. In Anbetracht der hohen Zahl an auszubildenden TurnusärztInnen wäre eine unzumutbare bürokratische Hürde geschaffen, die die Vollzugstauglichkeit der Ausnahmemöglichkeit stark beeinträchtigen würde.

Die vorgeschlagene Formulierung ist aber auch inhaltlich missverständlich, als nach § 13c Z. 2 zur Vermeidung einer höheren persönlichen Belastung des Turnusarztes eine Aus-

dehnung der Anwesenheitspflicht im Ausmaß von höchstens 5 Stunden vereinbart werden darf. Es ist nicht klar, welchen Zweck die Beschränkung auf 5 Stunden hat. Es erscheint in diesem Zusammenhang unklar, wie eine höhere persönliche Belastung der TurnusärztInnen bei grundsätzlich gleichbleibender Arbeitszeit eintreten kann. Einer höheren Belastung der TurnusärztInnen wird bereits durch das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz entgegen gewirkt, da eine höhere Inanspruchnahme nur mit Betriebsvereinbarung möglich ist, die einer Zustimmung des Betriebsrates und der Spitalsärztervertretung bedarf. Gibt es keine derartige Ausweitung der Höchstarbeitszeitgrenzen, wäre auch eine höhere persönliche Belastung der TurnusärztInnen nicht zu erwarten. Ob und inwieweit sich die in Z. 2 formulierte Vorgabe bloß auf die Erweiterung des täglichen Zeitrahmens (8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) beziehen soll, kann aus dem Gesetzestext nicht klar erschlossen werden. Auch die Erläuterungen enthalten dazu keine Aussagen.

Der Entwurf wäre daher zu überarbeiten.

Dabei sollte eine generelle Ausdehnung des möglichen Anwesenheitszeitraumes bereits *ex lege* vorgesehen und somit ohne individuelle Vereinbarungen ermöglicht werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**1. An das Präsidium des Nationalrates,**

- 
2. An das Präsidium des Bundesrates
  3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
  4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
  5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
  6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
  7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

